

TAXORDNUNG 2026

Gültig seit 1. Januar 2026

Die Heimkosten setzen sich zusammen aus den Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen sowie den Zusatzkosten.

1. Pensionstaxe (Grundleistungen des Heimes)

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Morgen-, Mittag- und Nachtessen nach Menüplan
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgung der Wäsche (Bett- und Frotteewäsche sowie waschmaschinenfeste Privatwäsche)
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung, etc.)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Telefonanschluss mit Standardapparat (ohne Gebühren und Taxen)
- übliche Raumpflege
- Nutzung der angebotenen Infrastrukturen
- Verwaltung und Hauswartung
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung sämtlicher Mobilien, technischen Anlagen und Maschinen des Hauses
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft

Die Pensionstaxe pro Tag und Person beträgt:

1.1 für Einwohner aus den beteiligten Gemeinden

(Gossau, Andwil, Gaiserwald, Oberbüren, Niederbüren)

1.1.1 Betagtenzentrum Schwalbe

KAT 1	Einzelzimmer mit Lavabo (Südseite)	CHF	136.00
KAT 2	Zweierzimmer mit Lavabo	CHF	113.00
KAT 3	Zweierzimmer gross mit Lavabo	CHF	123.00
KAT 4	Einzelzimmer mit WC/Dusche (Nordseite)	CHF	146.00

Zweierzimmer als Einzelbenutzung vorübergehend, zusätzlich CHF 30.00

1.2 Für Einwohner ausserhalb der beteiligten Gemeinden

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der beteiligten Gemeinden wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag und Person erhoben.

Dieser Zuschlag wird während 12 Monaten ab Eintritt verrechnet.

1.3 Entlastungsaufenthalt

1.3.1 Zuschlag

Bei einem Entlastungsaufenthalt erhöht sich die Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag.

1.3.2 Annullierung des Entlastungsaufenthaltes

Bei Nichtantritt und vorzeitigem Austritt wird die Pensionstaxe von 7 Tagen, abzüglich CHF 10.00 verrechnet.

Wir empfehlen eine Annullationsversicherung abzuschliessen.

2. Pflege und Betreuung pro Tag

Die Pflege- und Betreuungskosten sind unabhängig vom Wohnsitz des Bewohnenden.

Die Pflögetaxen (nur Pflege ohne Betreuung) werden in Art. 7a, Abs. 3 der Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenpflegeleistungsverordnung) die Beiträge der Versicherungen in 12 Pflegebedarfsstufen festgelegt.

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Pflege- und Betreuungsaufwände durch eine Kostenrechnung

getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Bewohnerrechnungen separat aufzuführen. Aufgrund der Pflegefinanzierung werden Beiträge der öffentlichen Hand an die Pflögetaxen ausgerichtet. Der Betreuungsbedarf geht zulasten der Bewohnenden.

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Beim Eintritt und in den folgenden Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Leistung	Pflögetaxe			Betreuung		
	Zahler		Restfinanzierung	Anteil Bewohnende		
Stufe	Total Tages- taxe für Pflege und Betreuung	Kranken- versicherer Tages- pauschale für Pflege 1	öffentliche Hand	Tages- pauschale Pflege	Tages- pauschale Betreuung	Total Bewohnende
	CHF	CHF		CHF	CHF	CHF
0	42.00				42.00	42.00
1	55.65	9.60		4.05	42.00	46.05
2	81.90	19.20		20.70	42.00	62.70
3	108.15	28.80	14.35	23.00	42.00	65.00
4	134.40	38.40	31.00	23.00	42.00	65.00
5	162.65	48.00	47.65	23.00	44.00	67.00
6	188.90	57.60	64.30	23.00	44.00	67.00
7	215.15	67.20	80.95	23.00	44.00	67.00
8	241.40	76.80	97.60	23.00	44.00	67.00
9	267.65	86.40	114.25	23.00	44.00	67.00
10	293.90	96.00	130.90	23.00	44.00	67.00
11	320.15	105.60	147.55	23.00	44.00	67.00
12	346.40	115.20	164.20	23.00	44.00	67.00
Geschützte Abteilung für Menschen mit Demenz, Zuschlag					10.00	

1) Beitrag Krankenversicherer wird der Versicherung direkt in Rechnung gestellt (tiers payant).

3. **Betreuungstaxe**

Die Betreuungstaxe wird in Anlehnung an die Pfl egetaxe berechnet (siehe Ziff. 2). Die Leistungen werden

nicht separat ausgewiesen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden. Die Betreuungsleistungen

beinhalten alle nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen des Personals, die nicht durch die Pensions-

oder Pfl egetaxe vergütet sind. Dazu gehören beispielsweise: (Liste nicht abschliessend)

- Einführung und Unterstützung beim Eintritt und beim Einleben in den Heimalltag oder bei Änderungen des Ablaufes
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz der Mitarbeitenden und Hilfestellung bei Bedarf (24 Stunden Anwesenheit von Fachpersonal)
- Schnittstellenmanagement/Koordination zwischen den an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnenden (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Küche, Wäscherei, Reinigung, Technik, Freiwilligen usw.)
- Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Veranstaltungen, Anlässe, Ausflüge, kulturelle Beiträge, Gottesdienste
- Hilfe bei der Tagesgestaltung
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten
- Beratung rund um das Erwachsenenschutzrecht (Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Kontakt zur Erwachsenenschutzbehörde)
- Angebote der Aktivierung und Freizeitgestaltung
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen sowie beim Geldbezug im Sekretariat usw.
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen

4. **Zusatzkosten**

Folgende Leistungen werden je nach Beanspruchung verrechnet:

Administrativkosten bei Rückzug einer bestätigten Reservation	CHF 200.00 pauschal
Andere ausserordentliche Dienst- oder Extraleistungen	CHF 60.00/Std. oder nach Aufwand
a.o. Mehraufwand für Pflege und Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann	nach Aufwand
a.o. Mehraufwand Technischer Dienst (Reparaturen, Unterhalt und Entsorgungskosten von privaten Gegenständen, Einrichtungsinstallati	CHF 80.00/Std.
Ausserordentliche Medikamente (nicht über den Arzt verrechnet)	nach Aufwand
Ausserordentliche Zimmerreinigungen und Wäschewechsel	nach Aufwand
Austrittspauschale	CHF 200.00 pauschal
Bewohnertransporte (sofern kein Transport durch Angehörige möglich) - Begleitung zum Arzt, Spital etc. plus Kilometer-Entschädigung	CHF 60.00/Std. CHF 0.90/km
Chemische Reinigung	nach Aufwand
Coiffeur	gemäss Preisliste
Eintrittspauschale	CHF 200.00 pauschal
Fernsehanschluss	CHF 10.00/Monat
Fernsehmiete (Geräte solange Vorrat)*	CHF 10.00/Monat
GPS (Ortung ausserhalb des Areals)*	CHF 35.00/Monat
Individuelle Konsumationen auf den Pflegeabteilungen	nach Aufwand
Kleiderbeschriftung (100 Nämeli inkl. Verarbeitung)	CHF 100.00 pauschal
Körperpflegemittel und Verbrauchsmaterialien	nach Aufwand
Konsumationen im Restaurant	gemäss Preisliste

Mittel- und Gegenstände, Preisdifferenz zu Höchstansätzen	gemäss Preisvorgaben
Näharbeiten (zusätzlich Material)	CHF 60.00/Std.
Parkplatz (falls vorhanden)	CHF 100.00/Monat
Podologie	gemäss Preisliste
Porto für das Weiterleiten von persönlicher Post	nach Aufwand
Schlüsselverlust	nach Aufwand
Selbstverschuldeter Sachschaden	nach Aufwand
Spezielle Besorgungen, Botengänge	CHF 60.00/Std.
Telefonkosten: Pauschale Grund- und Gesprächsgebühren Schweiz*	CHF 25.00/Monat
Todesfallkosten	CHF 200.00 pauschal
Verpflegung von Gästen	gemäss Preisliste
Zimmerreinigung Entlastungsaufenthalt, AÜP	CHF 200.00 pauschal
Zimmerendreinigung Daueraufenthalt	CHF 300.00 pauschal

* Bis zum 15. im Eintrittsmonat wird der ganze Betrag verrechnet, für den Restmonat die Hälfte.

5. **Reservation, Abwesenheit**

Wird ein Bett bis zum Eintritt reserviert, ist die Pensionstaxe abzüglich CHF 10.00 zu bezahlen. Bei Abwesenheit wegen Ferien, Spitalaufenthalt oder aus anderen Gründen wird die Pensionstaxe um CHF 10.00 reduziert. Die Pflege- und Betreuungskosten werden nicht in Rechnung gestellt. Die Tage der Abreise und der Rückkehr gelten als Anwesenheit.

6. **Ein- und Austritt**

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Pensionstaxe sowie Pflege- und Betreuungstaxe belastet.

7. **Austritt, Kündigung**

Im Todesfall wird die volle Pensionstaxe, abzüglich CHF 10.00, 14 Tage über den Todestag hinaus verrechnet. Das Zimmer ist innert dieser Frist durch Angehörige oder die gesetzliche Vertretung zu räumen.

Die Parteien können unter Einhalten einer Frist von 1 Monat kündigen. Zieht der Bewohnende in der Kündigungszeit aus, so wird die Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag reduziert. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsleitung erfolgen.

8. **Rechnungsstellung und Kostenvorschuss**

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils am Monatsanfang rückwirkend für den abgelaufenen Monat. Die Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen zu begleichen.

Beim unbefristeten Eintritt ist einen Kostenvorschuss von CHF 6'000.– pro Person zu bezahlen.

Bei einem befristeten Aufenthalt von weniger als einem Monat beträgt der Kostenvorschuss CHF 3'000.– pro Person.

Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst. Beim Austritt wird der Kostenvorschuss mit der letzten Rechnung verrechnet.

9. **Inkrafttreten**

Diese Taxordnung wurde durch den Verwaltungsrat der SanaFürstenland AG genehmigt. Per 1. Januar 2026 wird diese in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen.

Gossau, 14. November 2025